

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. März 1957

104/J.

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Pfeiffer, Dr. Zechmann und Genossen
an die Bundesregierung,

betreffend die Durchführung des Artikels 7 § 3 des österreichischen Staatsvertrages.

-1--

Der Oberste Gerichtshof hat in der Begründung seiner Entscheidung vom 5.12.1956, 3 Ob 575 (ÖJZ 1957, Heft 3, S. 69, Nr. 35), der Meinung Ausdruck gegeben, "daß durch die unmittelbar anzuwendende Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z.3 des Staatsvertrages sowohl Art. 8 B.-VG. als auch § 53 Abs. 1 Geo. dahin abgeändert wurde, daß nunmehr in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit sloweni^{er}, kroatischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich neben der deutschen als Amtssprache zugelassen wird und demnach der Beklagte als österreichischer Staatsangehöriger der kroatischen Minderheit Anspruch auf unmittelbaren Kontakt mit dem Gericht in der kroatischen Amtssprache ohne Beiziehung eines Dolmetschers zu erheben vermag."

Die Irrtümer, welche in diesem Satz enthalten sind, gehen der Hauptsache nach auf Irrtümer im Texte des Staatsvertrages und den amtlichen Erläuterungen hiezu zurück. Leider hat es die Bundesregierung unterlassen, die offenkundigen Unrichtigkeiten des Vertragstextes vor dessen Unterzeichnung im Verhandlungswege auszumerzen, wiewohl sie in der Nationalratssitzung vom 28. April 1955 dazu aufgefordert worden war. (Stenographisches Protokoll der 66. Sitzung des Nationalrates, VII.GP., S.3065.)

§ 3 des Art. 7 des Staatsvertrages spricht von Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung. Nun gibt es aber in der Steiermark überhaupt keine slowenische oder kroatische Bevölkerung; in Kärnten gibt es neben der deutschen Mehrheit und den Windischen eine geringe slowenische Minderheit von 2,9 % - nach der Volkszählung vom 1. Juni 1951 bekannten sich von 474.764 Bewohnern nur 13.712 zur slowenischen Sprache -, im Burgenland gibt es eine kroatische Minderheit von 11 % (30.599 Kroaten von 276.136 Bewohnern). Verwaltungs- und Gerichtsbezirke mit ausschließlich kroatischer oder slowenischer Bevölkerung gibt es auch in Kärnten und Burgenland nicht, sondern es gibt auch in diesen beiden Bundesländern nur Bezirke mit gemischter Bevölkerung. Soweit also die offenkundigen Fehler des Staatsvertrages selbst.

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. März 1957

Die amtlichen Erläuterungen lassen diese Irrealitäten des Staatsvertrages nicht nur unwidersprochen, sondern sie behaupten sogar - völlig weltfremd -, die Bestimmung des Staatsvertrages, daß die slowenische und kroatische Sprache in den Bezirken "mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung" zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen wird, bedürfe keiner Ausführungsgesetzgebung. Sie sei unmittelbar anwendbar. Das gerade Gegenteil ist richtig und wurde bereits in der Nationalratssitzung vom 7. Juni 1955, in welcher der Staatsvertrag vom Nationalrat genehmigt wurde, vom Sprecher des Klubs der WDU mit folgenden Worten festgestellt: "Im Staatsvertrag ist nicht angegeben, wann ein Gebiet als gemischtsprachig anzusehen ist. Dies festzustellen wird daher Aufgabe der österreichischen Gesetzgebung sein." (Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung, VII.GP., S. 3115.)

Der Minderheitenausschuß des Kärntner Landtages hat hiezu in seiner Sitzung vom 14.12.1956 einstimmig beschlossen und beantragt, in dem Ausführungsgesetz zu bestimmen: "Eine gemischte Bevölkerung liegt vor, wenn sich mindestens 30 % der eigenberechtigten Bewohner eines Bezirksgerichtssprengels, die dort ihren ordentlichen Wohnsitz haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sei es in offener, sei es in geheimer Befragung, als Angehörige der Minderheit erklärt haben."

Aber auch die Tragweite der zusätzlichen Zulassung der slowenischen oder kroatischen Sprache zum Deutschen als Amtssprache bedarf noch der rechtlichen Klärung durch ein Durchführungsgesetz. Auch hiezu hat der erwähnte Minderheitenausschuß ganz bestimmte Vorschläge gemacht. Mit Recht verweist er auf den Unterschied der Begriffe "Staatssprache" in Art. 8 der Bundesverfassung und "zusätzlich zugelassene Amtssprache" in Art. 7 § 3 des Staatsvertrages. Während unter jenem Begriff die äußere und innere Amtssprache zu verstehen sei, sei unter diesem nur die äußere Amtssprache im Parteienverkehr gemeint.

Es kann daher auch der Ansicht des Obersten Gerichtshofes nicht bei gepflichtet werden, daß Art. 8 B.-VG., der besagt: "Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik", durch Art. 7 § 3 des Staatsvertrages abgeändert worden sei. Die Staatssprache der Republik, die im ganzen Bundesgebiet gilt, ist nach wie vor die deutsche Sprache. Neben dieser ist in Bezirken mit gemischter Bevölkerung der erwähnten Bundesländer die Sprache der kroatischen oder slowenischen Minderheit zusätzlich als (äußere) Amtssprache zugelassen.

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. März 1957

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e:

1. Hat die Bundesregierung die Vorschläge des Minderheitenausschusses des Kärntner Landtages für die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu Art. 7 des österreichischen Staatsvertrages erhalten und geprüft?
2. Ist die Bundesregierung bereit, nicht nur zu § 2, sondern auch zu § 3 des Art. 7 des österreichischen Staatsvertrages die unbedingt erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Form eines Staatsvertragsdurchführungsgesetzes im Nationalrat ehestens einzubringen?

-.-.-.-.-.-